

Verbandsordnung für den „Zweckverband Wasserwerk Kylltal“

Die Stadt Trier und die Verbandsgemeinde Schweich haben gemäß §§ 16 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung des Rates der Stadt Trier vom 05.11.1985 und des Verbandsgemeinderates Schweich vom 29.10.1985 eine Neufassung der nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als zuständige Errichtungsbehörde hat gemäß §§ 16, 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 01.01.1986 die neue Verbandsordnung festgestellt.

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Kylltal vom 06.09.1995 hat die Bezirksregierung Trier als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 (ZwVG) die erste Änderung der Verbandsordnung festgestellt. Sämtliche Änderungen sind in der nachfolgenden Fassung enthalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Beschaffung und Lieferung von Wasser an die Verbandsmitglieder zum Zweck der Versorgung von Abnehmern im Versorgungsgebiet der Verbandsmitglieder. Der Verband errichtet, betreibt und unterhält die hierfür erforderlichen Anlagen und ist berechtigt, die sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Erfüllung seiner Aufgaben gefördert werden kann. Er hat insbesondere auch die erforderlichen Grundstücke sowie Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen. Der Umfang der Aufgaben des Verbandes umfasst die Rohwassergewinnung, die Wasseraufbereitung und den Reinwassertransport bis zu den Einspeisungspunkten in das Versorgungssystem der Mitglieder.
- (2) Das Recht der Mitglieder, eine eigene Wasserversorgung zu betreiben, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit Vorhaben zur Neuerrichtung von Wasserversorgungsanlagen für den Verband von einem Mitglied im Zeitpunkt der

Verbandsgründung bereits in Angriff genommen worden sind, gehen die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten von dem betreffenden Mitglied auf den Verband über.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier und die Verbandsgemeinde Schweich.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Zweckverband Wasserwerk Kylltal“. Er hat seinen Sitz in Trier.

§ 5 Vorhaltung – Beteiligung

- (1) Die von dem Zweckverband zu erstellenden Anlagen bis zum Abzweig Ehrang-Trier sowie das gesamte Wasseraufkommen, werden nach Abzug der Mengen, die dem Wasserwerk Trier-Land aufgrund der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten zugestanden werden müssen, zu 75,4 % für die Stadt Trier und 24,6 % für die Verbandsgemeinde Schweich vorgehalten.
- (2) Die Verbandsanlagen vom „Abzweig Trier“ bis zum „Pumpwerk Kenn“ werden je zur Hälfte für die beiden Verbandsmitglieder vorgehalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und 18 weiteren Vertretern, von denen 13 vom Rat der Stadt Trier und 5 von dem Verbandsgemeinderat Schweich zu wählen sind.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
1. die Änderung und Ergänzung dieser Verbandsordnung sowie die Änderung der Aufgaben des Verbandes;
 2. Erlass sowie Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Verbandsaufgaben einschließlich der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Anlagen, soweit dies erforderlich ist;
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) nebst Anlagen,
 4. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters;
 5. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und zur Kündigung gegen deren Willen, sowie zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Deckung eines Verlustes;
 7. die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung;
 8. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 9. die Einforderung von Finanzierungsanteilen und Umlagen nach Maßgabe von §§ 13 - 16;
 10. die Genehmigung von Bezugs- und Lieferverträgen mit weittragender Bedeutung;
 11. die Bewilligung von Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, ab dem Betrag von 50.000,00 DM;
 12. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie die dazugehörigen

Bedingungen;

13. die Beteiligung an anderen Verbänden, Vereinigungen oder Unternehmen;
14. Rückzahlung von Kapital an die Verbandsmitglieder;
15. die Auflösung des Verbandes und Verteilung des Verbandsvermögens nach Maßgabe des § 21;
16. die Stundung ab 50.000,00 DM, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 10.000,00 DM;
17. die Aufnahme von Darlehen und die Zustimmung zur Hingabe von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen und Bürgschaften;
18. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Preis von 10,00 DM/m² bzw. ab einem Gesamtbetrag von 50.000,00 DM im Einzelfall;
19. Bildung von Ausschüssen:
20. Veräußerung oder Verpachtung der Wasserversorgungsanlagen teilweise oder im Ganzen.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Stadt Trier 14 und die Verbandsgemeinde Schweich 6 Stimmen, die von der entsprechenden Zahl von Vertretern ausgeübt werden.
- (2) Ergeben sich in wichtigen Fragen zwischen den Verbandsmitgliedern Unstimmigkeiten, ist der Verband bereit, den Entscheid der Aufsichtsbehörde zu akzeptieren.
- (3) Beschlüsse zu § 8 Abs. 1 Nr. 1, 12, 15 und 20 bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Stadtrates und des Verbandsgemeinderates.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt je nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorstandsvorstehers zusammen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 volle Kalendertage.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen für jede Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld, das in der Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 11 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bis zum Ablauf der 1. Hälfte der Wahlzeit des Stadtrates bzw. Verbandsgemeinderates gewählt. Für die 2. Hälfte der Wahlperiode von Stadtrat und Verbandsgemeinderat erfolgt die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers spätestens in der letzten Sitzung vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaber.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Verwaltung der ihm obliegenden laufenden Geschäfte bedient sich der Verbandsvorsteher der Geschäftsführung. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die nach dieser Verbandsordnung und kraft Gesetzes nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird nach einem besonderen Betriebsführungsvertrag von der jeweiligen Geschäftsführung der Stadtwerke Trier GmbH wahrgenommen. Sie führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, der Verbandsordnung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stadtwerke Trier GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Bediensteten, die im Verband beschäftigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung hat das Recht, an den Beratungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Eine Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen der Vertretungen der Verbandsmitglieder, in denen es um Probleme des Zweckverbandes geht, erscheint wünschenswert. Die Verbandsmitglieder sind bemüht, entsprechende Beschlüsse ihrer Vertretungen herbeizuführen.

III. Verbandsvermögen, Deckung des Finanzbedarfs und Wirtschaftsführung

§13

Finanzierung des Vermögens des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsmitglieder gewähren dem Verband für die Herstellung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen, die für ihre Belieferung erforderlich sind, anteilige Finanzierungsbeiträge, deren Höhe sich nach der in § 5 festgelegten Vorhaltung richtet.

Die beiden Mitglieder des Zweckverbandes tragen in unterschiedlicher Weise zur Finanzierung des Vermögens des Zweckverbandes bei:

- a) Die Verbandsgemeinde Schweich leistet Zuschüsse in Höhe ihres Anteils. Die Zuschüsse werden im Zweckverband von den Anschaffungskosten abgesetzt.
 - b) Die Stadt Trier stattet den Zweckverband, soweit nötig, mit Eigenkapital aus.
 - c) Im Übrigen werden die Anlagen des Zweckverbandes mit Darlehen finanziert, soweit nicht der Zweckverband Zuschüsse Dritter zur Finanzierung der Anlagen erhält.
- (2) Die von den Mitgliedern aufzubringenden Finanzierungsanteile fordert der Zweckverband entsprechend dem jeweiligen Bedarf ein.
 - (3) Die Verbandsgemeinde Schweich hat die von ihr zu zahlenden Zuschüsse alsbald nach Einforderung zu leisten. Ist ihr dies nicht möglich, so hat der Zweckverband, soweit er selbst Kredite zur Finanzierung der Anlagen in Anspruch nehmen muss, eine Verzinsung in Höhe der von ihm selbst aufzuwendenden Zinsen von der Verbandsgemeinde Schweich zu verlangen.

§14

Deckung des Aufwandes

- (1) Abschreibungen und Zinsen werden in tatsächlicher Höhe nur dem Verbandsmitglied zugeordnet, welches seine Anlagenanteile nicht durch Zuschüsse gemäß § 13 Abs. 1 a) eingebracht hat.
- (2) Die Kosten für die Förderung, Aufbereitung und den Transport des Wassers für die Mitglieder werden nach dem Verhältnis der Wasserabnahme von diesen getragen.

- (3) Die Kosten der Wartung der Anlagen des Zweckverbandes und der sonstigen Aufwendungen werden zu 75,4 v.H. von der Stadt Trier und zu 24,6 v.H. von der Verbandsgemeinde Schweich getragen.

§ 15 Umlage

- (1) Die nach § 14 zur Deckung der Kosten von den Mitgliedern zu zahlenden Beträge werden vom Zweckverband eingefordert, sobald der Jahresabschluss festgestellt ist.
- (2) Der Zweckverband hat angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses sind die Vorschüsse zu verrechnen und gegebenenfalls überzahlte Beträge zu erstatten. Eine Verzinsung von Überzahlungen kann von den Verbandsmitgliedern nicht verlangt werden.
- (4) Der Zweckverband muss durch rechtzeitige Anforderung von Vorschüssen auf die Verbandsumlage vermeiden, dass die in § 14 Abs. 2 und 3 genannten Aufwendungen vorübergehend mit einem Betriebsmittelkredit finanziert werden.

§ 16 Wirtschafts- und Kassenführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die §§ 11 – 28 der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) sinngemäß Anwendung, soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Betriebs-, Verwaltungs- und Kassengeschäfte (Sonderkasse) des Verbandes werden im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages von den Stadtwerken Trier GmbH geführt.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind von dem Vorstandsvorsteher bis zum 30. September des folgenden Jahres der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist zu berücksichtigen, dass der Verband Gewinnerzielungsabsicht nicht verfolgt und auch tatsächlich Gewinne nicht erzielt werden dürfen.

- (3) Aufwendungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt. Zu den Aufwendungen gehören auch Abschreibungen im Rahmen der von der Finanzverwaltung anerkannten Abschreibungssätze.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsbericht mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind 7 Werktage öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Zeit der Auslegung hinzuweisen.

§ 18

Akteneinsicht, Rechnungsprüfung

- (1) Jedes Mitglied des Zweckverbandes ist berechtigt, vom Zweckverband und von den im Auftrag des Zweckverbandes tätigen Verwaltungen Akteneinsicht in die den Zweckverband betreffenden Vorgänge zu halten.
- (2) Die Vorschriften über das interne Kontrollsystem der Stadtwerke Trier GmbH finden Anwendung. Ein von dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstraße bestellter Prüfungsbeamte ist berechtigt, sämtliche Prüfungsunterlagen einzusehen.

IV. Öffentliche Bekanntmachungen, Austritt aus dem Zweckverband, Auflösung des Zweckverbandes

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Trierischen Volksfreund sowie im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Anwendung des Zweckverbandsgesetzes

Soweit diese Verbandsordnung keine anderweitige Regelung enthält, finden ergänzend die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 21
Austritt aus dem Zweckverband
Auflösung des Verbandes

- (1) Der Austritt aus dem Zweckverband ist den Gründungs-Mitgliedern nur aus zwingenden Gründen in gegenseitigem Einvernehmen und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gestattet. Die Kündigung hat durch Einschreiben spätestens zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 10 Jahren möglich.
- (2) Das Ausscheiden erfolgt im Wege einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied. Das ausscheidende Mitglied haftet im Innenverhältnis für die bis zu seinem Ausscheiden für seinen Anteil entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Auseinandersetzungsguthaben steht dem ausscheidenden Mitglied nur in Höhe des Buchwertes entsprechend der Beteiligung am Anlagevermögen nach § 5 der Verbandsordnung zu. Dabei sind die von der Verbandsgemeinde Schweich gegebenen Zuschüsse dem Anlagevermögen hinzuzurechnen, soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Abschreibungen verbraucht worden wären.
- (3) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen entsprechend dem in § 5 festgelegten Verhältnis aufgeteilt. Bei den sonstigen Bilanzposten erfolgt die Bewertung und Zuordnung nach der Schlussbilanz.

Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, bis eine anderweitige Vereinbarung, insbesondere über die Übernahme der Bediensteten durch die Verbandsmitglieder getroffen ist. Die Vereinbarung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes abgeschlossen sein.

- (4) Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung beim Ausscheiden aus dem Zweckverband und bei dessen Auflösung nicht zustande, erfolgt die Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde.

V. Steuerklausel

§ 22 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband ist angemessen im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, den ihnen zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

VI. Salvatorische Klausel Inkrafttreten

§ 23 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verbandsordnung unwirksam sein sollten, oder die Verbandsordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Verbandsordnung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

§ 24 Inkrafttreten

Die geänderte Verbandsordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Bezirksregierung Trier
Az.: 103-006.085

Trier, den 23.10.1995

i.V.
Manfred Bitter